



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Klimaanlagen
Herr Bodmar Meyer
Gerhart-Hauptmann-Allee 13
15732 Eichwalde

Bearb.: Regine Bock
Gesch.Z.: 35-2521/28
Hausruf: 0331 866-7951
Fax: 0331 866-7242
Regine.Bock@MUGV.Brandenburg.de

Potsdam, den 26. Oktober 2011

Vollzug der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)
Ihr Antrag vom 12.10.2011, hier eingegangen am 14.10.2011

Zu Ihrem Antrag ergeht folgender

Bescheid

I. Bescheinigung

1. Der Firma

Klimaanlagen Bodmar Meyer
Gerhart-Hauptmann-Allee 13
15732 Eichwalde

wird bescheinigt, dass für die Installation, Instandhaltung und Wartung von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen sowie Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, nachweislich sachkundiges Personal zur Verfügung steht und dass die für die Tätigkeiten erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist (Sachkunde Kategorie I).

2. Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Lindenstraße 34A

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Bescheinigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) sich der Bescheinigung zugrunde liegende Erklärungen oder Sachverhalte in den Antragsunterlagen als nicht gegeben erweisen oder nachträglich entfallen,
 - b) Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
2. Der Betrieb hat die Standardanforderungen nach Verordnung (EG) Nr. 1516/ 2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten zu erfüllen.
3. Wesentliche Änderungen wie z. B. Einstellung der bescheinigten Tätigkeiten oder eine Änderung der Anzahl der sachkundigen Personen sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die auszuführenden Tätigkeiten sind dem Stand der Technik, dem Stand Technischer Regelungen und anderer relevanter Regelungen anzupassen.

III.

Begründung

1. Die Bescheinigung beruht auf § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (Chem-KlimaschutzV) und kann Betrieben, die Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für diese Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt sowie diesem für die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten die erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.
2. Der Bescheinigung liegen zugrunde
der o. g. Antrag mit Angaben zur Tätigkeit und Ausrüstung des Betriebes, ergänzt durch die Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV für Herrn Bodmar Meyer, ausgestellt durch die Landesinnung Hessen - Thüringen Kälte Klima Technik am 22.09.2011.

Damit hat der Antragsteller die für die Tätigkeiten der Kategorie I erforderlichen Nachweise erbracht.
3. Die im Land Brandenburg für die Zertifizierung von Unternehmen nach § 6 der ChemKlimaschutzV zuständige Behörde ist das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.